

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI.S. 1) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBI.S. 70); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1995 (GBI.S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24. April 2007 verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemeine zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche Durchsagen.

(3) In der Lärmschutzzone (Abs. 4) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergl. auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kuranlagen und –einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kuranlagen und soweit dies zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

(4) Zum besonderen Schutz des Kurbereiches werden Lärmschutzzonen gebildet, die durch die Außenseite folgender Straßen umgrenzt wird (**die beigefügten Pläne mit der Abgrenzung der Lärmschutzzonen sind Bestandteil dieser Polizeiverordnung**):

1. Schluchsee-Ort: (heilklimatischer Kurort)

- Westgrenze: Westliche Grenze Kurzzeitcampingplatz,
Nordgrenze: Sägackerweg (ab Einmündung Straße Bergacker in den Sägackerweg), Straße im Wolfsgrund, L 156, Walliweg, Riesenbühlrundweg, nördliche Grundstücksgrenze Hotel Vierjahreszeiten, Tennishalle, Waldgrenze Giersbühl, Mühlenweg bis Zufahrt Platzmättle, Rosswasenweg bis Ende Platzmättle
- Ostgrenze: Östliche Grundstücksgrenze Platzmättle/Campingplatz Keller
- Südgrenze: Unterer Mühlenweg, Südgrenze Eisplatz, Hauptschule, K 4988 bis zur Strandbadzufahrt, von dort Richtung Westen am Bahndamm entlang bis zum Wolfsgrundufer, von dort das Seeufer rund um die Amalienruhe, dann in Richtung Westen wieder bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Kurzzeitcampingplatzes.

2. Faulenfürst: (heilklimatischer Kurort)

Die gesamte zusammenhängende Bebauung des Ortsteiles Faulenfürst.

3. Fischbach: (heilklimatischer Kurort)

- a) Die zusammenhängende Bebauung am Reistenhofweg, Am Bühlhof, am Winterbergweg, Im Dachsloch, Gasthof Hirschen, Bildsteinweg und Im Kaisergrund.
- b) Der gesamte zusammenhängende Wohnbezirk Hinterhäuser (einschließlich dem der Kurklinik Glöcklehof nebst Nebengebäuden)

§ 3 Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.

(3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 23.00 Uhr und 7.30 Uhr nicht betrieben werden.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 7.30 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagen- Lärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Ruhezeiten Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen (früher: die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören) anderer führen können, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 7.30 in den Lärmschutzonen nach § 2 Abs. 4 nicht ausgeführt werden (Ruhezeiten).

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung –32. BImSchV-) bleiben unberührt.

§ 5a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

(1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) dürfen Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

- während der Nachtruhezeit	40 dB(A)
- während der Ruhezeit bei Tage	45 dB(A)
- während der übrigen Zeit	50 dB(A).

Als Ruhezeiten gelten die in § 5 Abs.1 genannten Zeiträume.

(2) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.

(3) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 5b Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Gehwege

Bei der Benützung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

- 1) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
- 2) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- 3) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- 4) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen,
- 5) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
- 6) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, lärmend zu unterhalten.

§ 6 Wertstoffsammelbehälter/ Altglassammelbehälter

Wertstoffbehälter (Altglassammelbehälter) dürfen in der Zeit von 21 bis 7.30 Uhr und 13 bis 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden könnten, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) und im Außenbereich sind auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Grün- und Erholungsanlagen (§ 1 Abs. 1 – 3) Hunde an der Leine zu führen.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Landschaftsschutzverordnung bleiben unberührt.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungslagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(3) Die Erlaubnis ist nach Abs. 1 zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen dem Verbot des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglich-

chen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

(1) In den **Grün- und Erholungsanlagen** (§ 1 Abs. 3) ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden, Boot zu fahren oder Inline-Skating zu betreiben;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zu gekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen spielt oder betreibt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden oder entgegen § 3 Abs. 2 in der Lärmschutzzone die genannten Richtwerte nicht einhält oder entgegen § 3 Abs. 3

- außerhalb geschlossener Räumlichkeiten in der Lärmschutzzone zwischen 23.00 Uhr und 7.30 Uhr eine Gaststätte außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 5 a Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausgeführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet oder entgegen § 5a Abs. 2 die genannten Arbeitsmaschinen nicht in geschlossenen Räumen betreibt oder gem. Abs. 3 die Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 7. entgegen § 5b außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeuge unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, Schallzeichen aus anderen als verkehrstechnischen Gründen abgibt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
 8. entgegen § 6 Wertstoff (Altglas)- Sammelglasbehälter benutzt,
 9. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen abspritzt.
 11. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 12. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 14. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 15. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt und nicht an der Leine führt,
 16. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes duldet, dass dieser seine Notdurft auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet oder verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 18. entgegen § 14 das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten duldet,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt.
 26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,
 28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint laufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, Inline-Skating betreibt, zeltet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
35. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
36. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
37. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,-- € und höchstens 2000,-- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1000,-- € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere

1. die Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 27. April 1993
2. die Polizeiverordnung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 12. Mai 1981

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schluchsee, den 25. April 2007

Manfred Merstetter
Bürgermeister

Anlage:

Pläne Lärmschutzzonen zu § 2 Abs. 4

Diese Polizeiverordnung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

04. Mai 2007	Nr. 18
--------------	--------

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind .

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

04. Mai 2007

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

04. Mai 2007

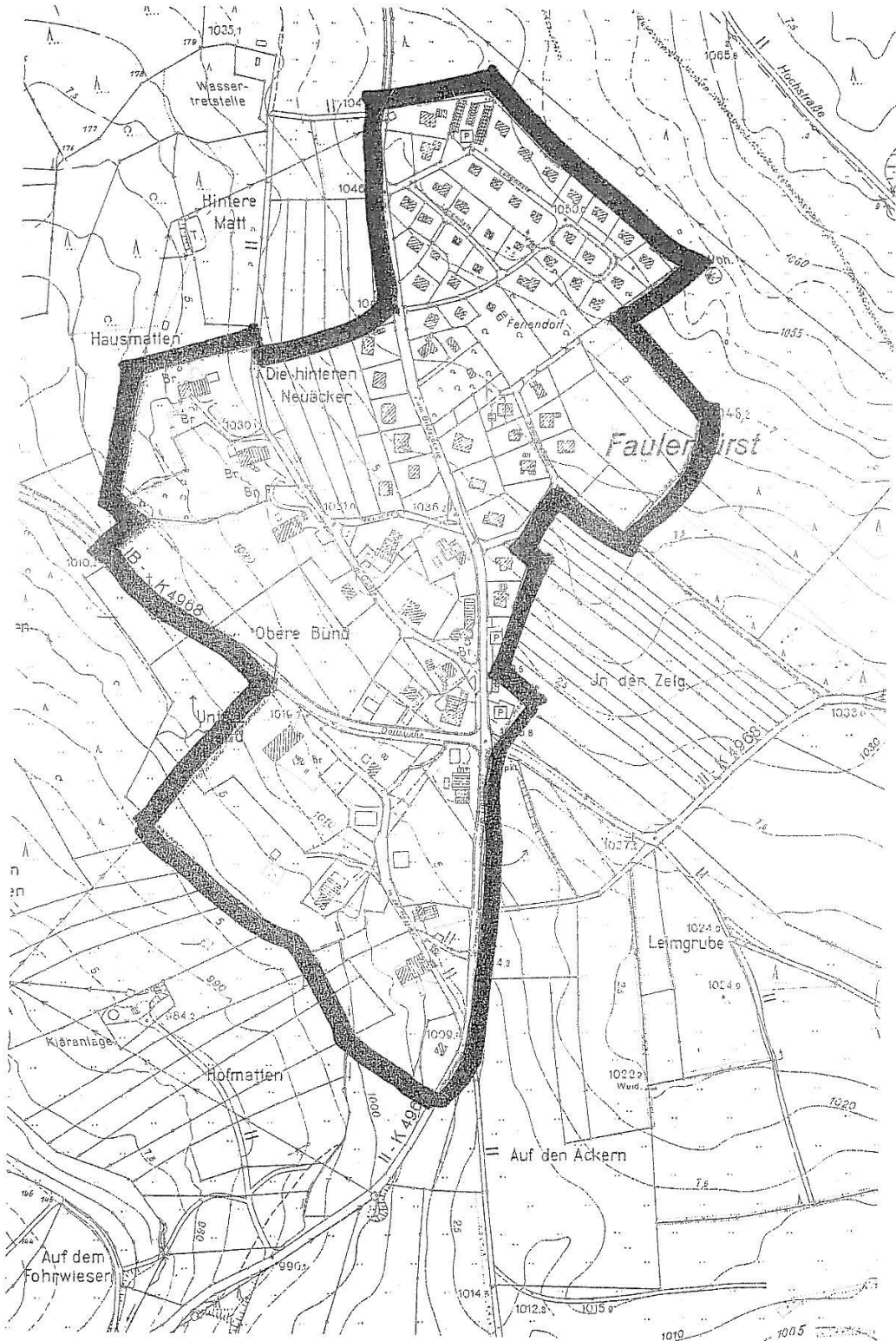
angezeigt.

Schluchsee, den 04. Mai 2007

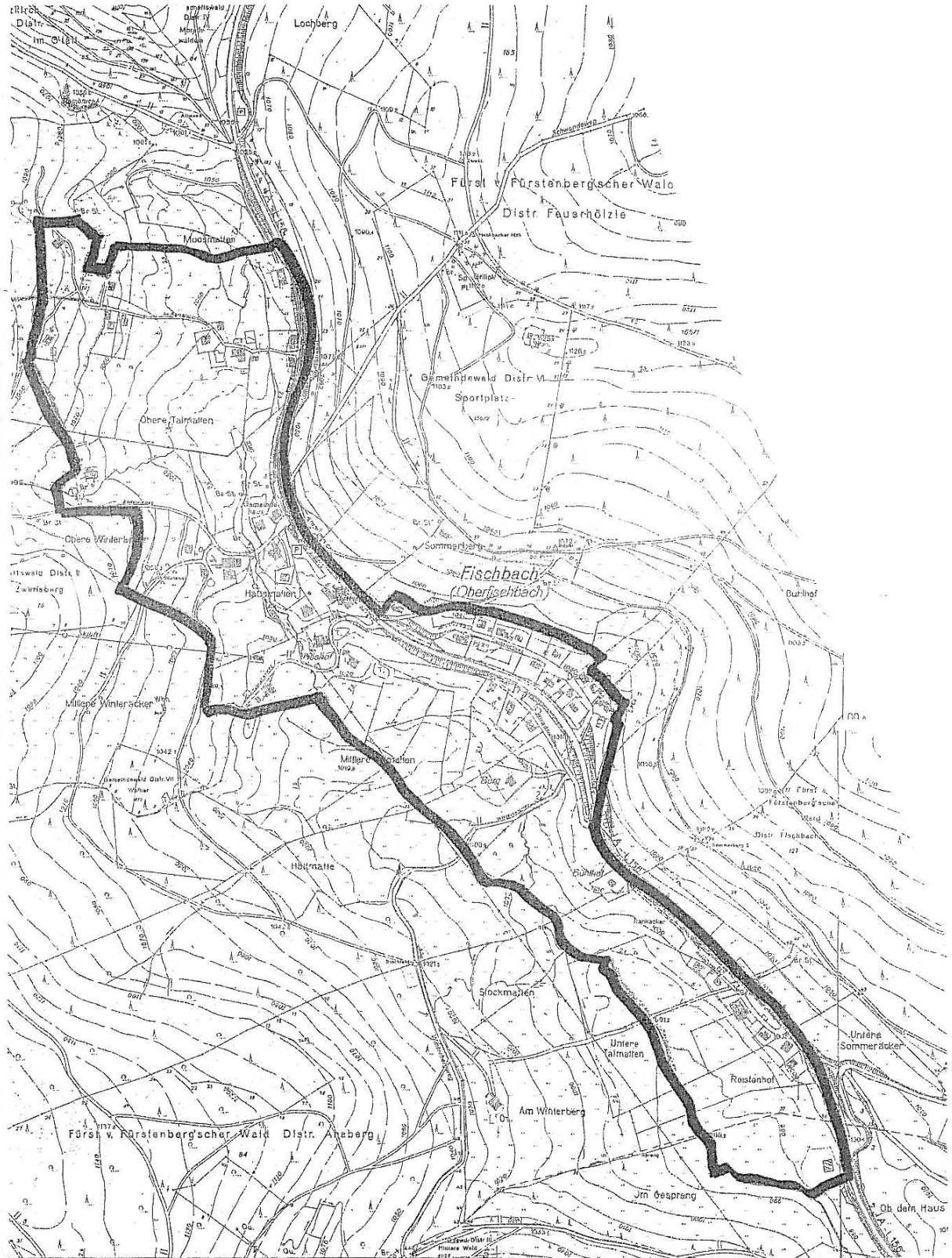
i.A. (Steinert)

<u>Verteiler:</u>	Sammlung	I
	Sammlung	Ia
	Sammlung	Ib
	Kurverwaltung	
	OV Blasiwald	
	OV Schönenbach	

Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4)
2) Faulenfürst



Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4)
3 a) Fischbach



**Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4)
3 b) Hinterhäuser**

